

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Die folgenden Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für alle von uns getätigten Verkaufsabschlüsse.

Mit unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehende Einkaufsbedingungen und besondere Vorschriften des Käufers, verpflichten uns nur, wenn wir sie im einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden. Wir sind nicht verpflichtet, solchen Einkaufsbedingungen und besonderen Vorschriften des Käufers ausdrücklich zu widersprechen. Für mechanische und thermische Lohnarbeiten kommen unsere Zusatzvereinbarungen dafür zusätzlich zur Anwendung.

Für Inhalt und Umfang unserer Verpflichtungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern eine solche ausgestellt wird. Anderenfalls sind unsere Lieferscheine maßgebend.

Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet. Andernfalls gilt eine angemessene, handelsübliche Lieferzeit als vereinbart. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht wird oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und darüber eine gesonderte Rechnung zu legen.

Für Abrufaufträge gilt, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, als Abrufdatum der letzte Tag des der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats. Die Spezifikation eines von uns angenommenen Auftrages kann vom Kunden nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis geändert werden.

2. SCHUTZRECHTE, ZEICHNUNGEN, MUSTER, MODELLE

Der Besteller hat uns für alle Ansprüche aus der Ausführung seiner Bestellung in jenen Fällen klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung seiner Vorschriften bestimmter Qualitäts- und sonstiger Eigenschaften oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Modelle, Muster, Behelfe und ähnlicher Vorschriften in- und ausländischer Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken-, Musterschutz- und Urheberrechte verletzt werden.

3. MENGENABWEICHUNG

Mangels anderer Vereinbarungen sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 Prozent der bestellten Menge oder des bestellten Gewichtes zulässig.

Maßgebend ist das auf unseren geeichten Werkswaagen ermittelte Gesamtgewicht. Für die Richtigkeit der Teilgewichte sind die durch Verwiegung im liefernden Werk oder Lager festgestellten Einzelgewichte maßgebend.

Sofern nach den Importvorschriften des Bestimmungslandes Abweichungen von der Bestellmenge unzulässig sind, ist dies bereits bei Offerteinholung vom Besteller bekanntzugeben.

4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung für uns verbindlich.

Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweilig anwendbaren Satz, sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz vorliegt. Sie verstehen sich grundsätzlich jeweils ab Lieferwerk, dazu kommen Verpackungs- und Versandkosten, allfällige Legierungszuschläge und Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen sowie aus Änderungen von Wechselkursparitäten.

Unsere Fakturen sind – soweit nicht separate schriftliche Vereinbarungen bestehen – am 15. des der Lieferung oder der dem Kunden gemeldeten Versandbereitschaft folgenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat netto Kassa in bar oder durch Überweisung, spesenfrei Wien zu erfolgen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Skonto auf den in der Faktura enthaltenen Frachtanteil und den allfälligen Rabatt wird nicht gewährt. Bei Verzug rechnen wir Verzugszinsen in Höhe von mindestens 1,75 % über den jeweils von österreichischen Großbanken für Betriebsmittelkredite geforderten Zinsen zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz. Bei Verzug ist der Käufer verpflichtet, alle Kosten der Einmahnung und gerichtlichen Geltendmachung, auch die Kosten eines beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.

Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, als der Kunde seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt. Aufrechnung seitens des Kunden mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen des Kunden sowie Zurückhaltungsrechte und sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen. Zahlungen werden nach unserer Wahl auf fällige Forderungen verrechnet.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredits bedenklich erscheinen lassen, oder wird ein Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offenstehenden, auch noch nicht fälliger oder gestundeter Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehenden Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen. Außerdem können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung auf Kosten des Kunden verlangen.

5. ABNAHME

Verweigert der Kunde die Warenannahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen. Der Kaufpreis wird bei Annahmeverzug sofort fällig. Nach unserer Wahl sind wir stattdessen auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme.

Die Gefahr geht in jedem Fall – auch bei frachtfreien Lieferungen und Leistungen frei Haus – zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem der Liefergegenstand unser Lieferwerk oder Auslieferungslager verlässt. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so geht die Gefahr bei unserer Abnahme- bzw. Versandbereitschaftsmeldung auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten. Wir bestimmen Art und Weg des Versandes und der Verpackung. Erhöhungen der Frachtrate zwischen Auftragsbestätigung und Versendung können wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.

Nach Durchführung einer allenfalls vereinbarten Abnahme der Ware ist die Rüge von Mängeln, die feststellbar gewesen wären, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde unter Verzicht auf die Abnahme unsere Werksabnahmezeugnisse erhalten hat. Erfolgt die Abnahme nach Bekanntgabe unserer Abnahmebereitschaft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gerät der Kunde in Annahmeverzug.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen sowie Prozesskosten in unserem Eigentum. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist er nicht berechtigt. Bei Eingriffen Dritter in unsere Rechte als Vorbehaltseigentümer hat er alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Schritte zu setzen.

Der Kunde tritt bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden zur Sicherung der uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden anzuzeigen, und dazu jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur ermächtigt, wenn wir uns die Einziehung der Forderungen nicht selbst vorbehalten.

Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der verkauften Ware ermächtigt. Wir bleiben Miteigentümer der be- und weiterverarbeiteten Ware im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Endprodukt. Wenn der Kunde den Kaufpreis nicht zahlt oder sonstigen Vertragsbedingungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag anzusehen ist, Betriebsräumlichkeiten und –liegenschaften des Käufers ohne Vorankündigung zu betreten und die gelieferten, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf Kosten des Käufers abzutransportieren und in unseren Besitz zu übernehmen. Nach unserer Wahl ist der Käufer stattdessen zur Rücksendung auf seine Kosten verpflichtet. In diesem Falle sind wir zur neuerlichen Übergabe der Ware an den Kunden erst dann verpflichtet, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten sichergestellt ist, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises samt allenfalls bereits angefallener Mahn- und Inkassospesen sowie Prozesskosten erfolgt ist.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen leisten wir innerhalb von drei Monaten ab Übergabe in der Form Gewähr, dass wir nach unserer Wahl kostenlos verbessern oder Ersatz liefern. Schlägt die Verbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl wandeln oder mindern. Handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster und Probe.

Mängelrügen müssen genau spezifiziert und unverzüglich, bei versteckten Mängeln binnen 3 Tagen nach Hervorkommen, angezeigt werden. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen. Der Kunde hat auch innerhalb der Gewährleistungsfrist zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet. Bei Lohnarbeiten haften wir für Ausführungsmängel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten.

Gewährleistungsverpflichtungen bestehen insbesondere nicht, wenn der Fehler auf normalen Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung bzw. Lagerung, mangelhafter Wartung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen oder Transportschäden beruht. Jede Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen, wenn unsere Waren mit anderen Waren vermengt oder vermischte werden, die nicht von uns bezogen oder zur Anwendung empfohlen worden sind. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind nach Ablauf der dreimonatigen Frist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst seinem Abnehmer Gewähr geleistet hat.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens, weiters aufgrund fahrlässiger oder grob-fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten. Ausgeschlossen ist weiters der Ersatz eines allenfalls entstandenen Schadens oder Mangelfolgeschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Für das Verschulden von Vorlieferanten oder anderen Unternehmen, deren wir uns bei der Erfüllung bedienen, halten wir in keinem Fall. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewichte, Maße, Farben, Leistungen und Aussehen sind unverbindlich.

Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gegenüber wird die Haftung für aufgrund einer allfälligen Fehlerhaftigkeit der Ware (des Produktes) entstandene Sachschäden ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde die Waren an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den vorstehenden Haftungsausschluss zu überbinden. Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Kunde zu unserer Schad- und Klagloshaltung und zum Ersatz aller Kosten. Sollte der Kunde selbst im Rahmen der Produkthaftung zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er ausdrücklich auf einen Regress.

8. HÖHERE GEWALT ODER SONSTIGE LIEFERBEHINDERUNGEN

Ereignisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Waren- und Energiemangel, Betriebsstörungen irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse oder Sanktionen internationaler Behörden berechtigen uns, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche die Lieferfrist zu verlängern oder unsere Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise durch Rücktritt aufzuheben.

Haben sich die Umstände, unter denen der Vertragsabschluss erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Änderung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen, wie z.B. Zahlung in anderer Währung, unter Anwendung einer Gleitklausel, Änderung der Liefermodalitäten, etc. zu verlangen. Die Änderung der Umstände kann auch in den Änderungen der Verhältnisse des Kunden begründet sein.

9. ERFÜLLUNGORT UND INCOTERMS

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Lager- bzw. Werksstandort, als Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden und als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Betreibung unserer Ansprüche allenfalls angefallenen Mahn- und Inkassospesen sowie vorprozessuale Kosten zu ersetzen. Es gelten die Incoterms 2000 und österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr, BGBl. 1988/96, wird ausgeschlossen.

10. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiedurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.